

Begründung

für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.5

der Stadt Mölln, Kreis Herzogtum Lauenburg

**für das Gebiet südlich des Klärwerkes, östlich der
Industriestrasse und westlich der Bahntrasse**





INHALT

1. Verfahrens- und Rechtsgrundlage
2. Planverfahren
3. Plangebiet: Lage und Bestand
4. Planungsanlass/ -ziel
5. Planungsinhalt
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Artenschutz
8. Verkehrserschließung
9. Ver- und Entsorgung
10. Kosten
11. Beschluss



1. Verfahrens- und Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Änderung des B-Plans sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414). Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990.
- die Landesbauordnung (LBO) in der zuletzt geänderten Fassung.

2. Planverfahren

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5 entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan. Dieser stellt in dem Bereich Industriegebiete gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge - hier Bahnanlage gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und diskutierte Suchräume für eine Trassenführung Südumgehung Mölln - dar.

Der Bebauungsplan Nr. 41.5, in Kraft getreten am 16.09.2000, setzt innerhalb des Plangeltungsbereiches für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5 Industriegebiet, Flächen für Versorgungsanlagen, Verkehrsflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41.5 der Stadt Mölln zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden durch die vorliegende 3. Änderung nicht verändert.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5 erfolgt demnach nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren). Von der Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Erstellung eines Umweltberichts (§ 2a BauGB) wird in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB abgesehen.

3. Plangebiet: Lage und Bestand

Das Plangebiet liegt ca. 3 Kilometer Luftlinie südwestlich der Möllner Altstadt. Die Erschließung erfolgt über die Industriestraße. Der Plangeltungsbereich umfasst Grundstücke südlich des Klärwerkes Mölln. Im Westen liegt ein Teilbereich der Industriestraße im Geltungsbereich, im Osten verläuft der Plangeltungsbereich entlang der Bahntrasse. Die Fläche des Plangeltungsbereiches der 3. Änderung Nr. 41.5 ist ca. 3 ha groß.

Zurzeit liegt das als Industriegebiet im Flächennutzungsplan dargestellte und im Bebauungsplan Nr. 41.5 festgesetzte Gelände brach. Es befinden sich dort, bis auf ein Trafo-Haus an der südlichen Grenze des Klärwerkes, keine Gebäude. Die Vegetation ist niedrig und wird nur selten von Sträuchern und einzelnen Bäumen aufgelockert.



4. Planungsanlass/ -ziel

Die Stadt Mölln hat am 24. Mai 2012 beschlossen, für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 41.5 der Stadt Mölln, in Kraft getreten am 16.09.2000, die 3. Änderung aufzustellen.

Die im Bebauungsplan Nr. 41.5 bisher festgesetzte, westliche Baugrenze orientiert sich an Bahngleisen, die mittlerweile nicht mehr vorhanden sind. Der Rückbau der Gleisflächen ermöglicht eine verbesserte Nutzbarkeit des Geländes für bauliche Zwecke, die mit vorliegender Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5 erreicht werden soll.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5 ist die Verschiebung der westlichen Baugrenze nach Westen, in einem Abstand von 10,0 m zur Industriestrasse. Durch die erweiterte Festsetzung der Baugrenze zur Industriestrasse hin wird die überbaubare Grundfläche um ca. 4.100 m² vergrößert. Die Änderung des Bebauungsplanes 41.5 setzt zudem den mittlerweile vorhandenen Wendehammer an der Industriestrasse fest und lässt im gleichen Zuge die Festsetzung des bisher im Bebauungsplan Nr. 41.5 enthaltenen Wendehammers am südlichen Ende der Industriestrasse entfallen. Somit entfallen im südlichen Teil ca. 775 m² Verkehrsfläche zugunsten von Industriefläche, am realisierten Wendehammer entfallen ca. 190 m² Industriefläche zugunsten des realisierten Wendehammers.

5. Planungsinhalt

Festsetzungen für Art und Maß der Bebauung

Im Rahmen der Planung sollen innerhalb des bereits festgesetzten Industriegebietes (GI) das Maß und die Art der Bebauung der Ursprungsplanung entsprechen. Dieses bedeutet eine Bebauung mit einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 und einer festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8. Nach wie vor sind zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze sowie eine Firsthöhe bis zu 12,0 Meter festgesetzt.

Festsetzungen für Fassaden und Dächer

Laut Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 41.5 ist aufgrund der exponierten Lage des Gebietes (Niederung und Hangbereiche der ehemaligen Stecknitz (Elbe-Lübeck-Kanal)) auch bei Durchführung von entsprechenden Eingrünungsmaßnahmen von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes auszugehen. Der vorliegende Bebauungsplan 3. Änderung Nr. 41.5 übernimmt die festgesetzten Maßnahmen des bisher hier geltenden Bebauungsplanes Nr. 41.5 zu Fassaden und Dächern, um die Minderung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erreichen.

Festsetzungen für Werbeanlagen

Die als Höchstgrenze festgesetzte Höhe für Reklame- und Werbeschilder ermöglicht auch die Realisierung von Masten mit Werbefahnen und ähnliche Einrichtungen. Die festgesetzten 7,0 m - bezogen auf die mittlere Höhe der Oberfläche der Strasse im Bereich des jeweiligen Grundstückes – sind in der Praxis umsetzbar. Sie stehen in Höhenrelation zu den maximal zulässigen Firsthöhen der baulichen Anlagen von 10,0 m bis 12,0 m.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der mit dem Bebauungsplan Nr. 41.5 der Stadt Mölln vorbereitete Eingriff wurde bei dessen Aufstellung berücksichtigt, indem der Ausgleichsbedarf für nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen eines Grünordnungsplanes ermittelt wurde. Gleichzeitig wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs im Bebauungsplan sowie Ausgleichsflächen festgesetzt. Die ehemals landwirtschaftlich genutzten Ausgleichsflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 12 ha befinden sich ca. 2,5 km südlich des Plangebietes in



der Gemeinde Grambek (Flurstücke 17/1, 55,31/2, 37/2) und sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

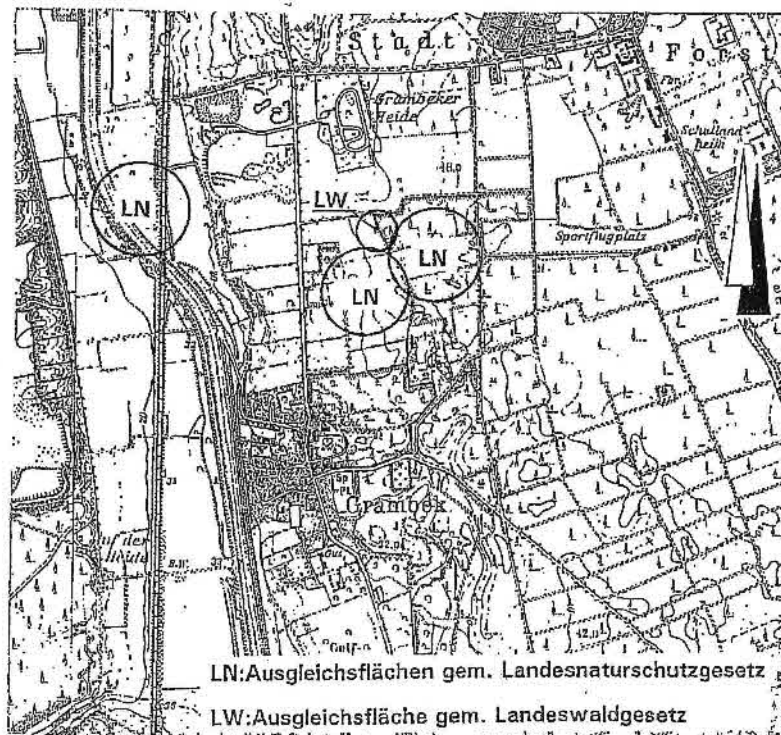


Abbildung: Übersicht Ausgleichsflächen Bebauungsplan Nr. 41.5 der Stadt Mölln

Die für das Plangebiet im Bebauungsplan Nr. 41.5 enthaltenen Festsetzungen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden in die 3. Änderung des Bebauungsplanes übernommen. Da sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 41.5 nicht verändern, leitet sich hier heraus kein zusätzlicher Eingriff und damit kein zusätzlicher Bedarf an Ausgleich ab.

Die im Bebauungsplan Nr. 41.5 enthaltenen Festsetzungen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Anpflanzung von Bäumen im Strassenraum – sind im Bereich der Industriestrasse größtenteils realisiert. Diese werden in der 3. Änderung entsprechend mit einem Erhaltungsgebot gesichert, bisher nicht realisierte Standorte werden weiterhin mit einem Pflanzgebot festgesetzt. Um Zufahrten zu den Grundstücken zu ermöglichen, können die festgesetzten Standorte der Anpflanzungen geringfügig verändert werden.

Entgegen der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 41.5 sind die am westlichen Rand der Verkehrsfläche festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen nicht dort realisiert, sondern auf der westlich der Strasse gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft linear angepflanzt worden. Dementsprechend werden diese Anpflanzungsfestsetzungen des Bebauungsplans Nr. 41.5 in der vorliegenden 3. Änderung nicht im Strassenraum dargestellt.

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen:

Sandbirke	-	Betula pendula
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Haselnuß	-	Corylus avellana
Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Schlehe	-	Prunus spinosa
Holzbirne	-	Pyrus communis



Stieleiche	-	Quercus robur
Hundsrose	-	Rosa canina
Holunder	-	Sambucus nigra
Vogelbeere	-	Sorbus aucuparia

7. Artenschutz

Das Plangebiet ist bisher unbebaut. Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf dort vorkommende Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensraum.

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialabschätzung (Bielfeldt + Berg, April 2011) wurde untersucht, ob hierbei auch die gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Arten (§ 44 (1) BNatSchG) betroffen sein können.

Fazit des Gutachtens ist, dass im Plangebiet ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten(gruppen) Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer nicht auszuschließen ist.

7.1 Brutvögel und Fledermäuse

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Brutvögel:
Die Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung erfolgt zum Schutz der potenziell in der Bodenvegetation oder den Gehölzen vorkommenden Brutvögel unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar.
- Bauzeitenregelung für Fledermäuse:
Die potenziell als Tagesversteck geeigneten alten Weiden im Westen des Plangebietes können nach Aufgabe der Nutzung als Tagesversteck bis zum Beginn des Brutzeitraums der europäischen Vogelarten des folgenden Jahres gefällt werden. Hieraus ergibt sich ein Fällzeitraum der Weiden vom 16. November bis 28. Februar.

Bei Beachtung der Bauzeitenregelung wird eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Zuge der Bauarbeiten vermieden.

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt hinsichtlich der Brutvögel und Fledermäuse demnach nicht ein; Ausnahmen von den Zugriffsverboten gemäß § 45 (7) BNatSchG sind nicht erforderlich.

7.2 Zauneidechse

Da ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes aufgrund z.T. geeigneter Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgte eine Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, um die Belange der Zauneidechse angemessen berücksichtigen zu können.

Hierzu erfolgten im Mai, Juni und August 2012 gezielte Erfassungen. Dabei wurden überwiegend im östlichen Teil des Geltungsbereichs entlang der Bahnstrecke Zauneidechsen gesichtet; eine weitere Zauneidechse befand sich im mittleren Bereich an der südlichen Plangebietsgrenze. (Anlage: Biologische Untersuchung, Endbericht vom 26.09.2012)

Darüber hinaus wurden eine Blindschleiche sowie eine Kreuzotter vorgefunden.



Eine Störung der Zauneidechse ließe sich durch die Herausnahme von Flächen aus der Planung vermeiden. Die bereits im Bebauungsplan Nr. 41.5 der Stadt Mölln festgesetzten und mit dem vorliegenden Bauleitplan bestätigten Industrieflächen im Plangebiet der 3. Änderung Nr. 41.5 sichern notwendige Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Mölln - sowohl städtebaulich (bspw. durch die Möglichkeit der Umsiedlung bestehender, emissionsträchtiger Betriebe aus dem innerstädtischen Kontext auf diese Flächen und dadurch Freiwerden von Potenzialflächen im Stadtkern) als auch wirtschaftlich aufgrund der Möglichkeit der Ansiedlung von Betrieben im Stadtgebiet. Aus diesem Grund ist die Herausnahme der Habitate der Zauneidechse aus der Planung und der Schutz der betroffenen Flächen im Plangebiet des Bebauungsplanes nicht angezeigt.

Bei Realisierung der Planung ist demnach davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse beeinträchtigt werden. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da aus o.g. Gründen weder im Plangebiet noch auch auf den benachbarten Flächen alternative, unbeanspruchte Restflächen als Lebensraum zur Verfügung stehen, um den lokalen Zauneidechsenbestand dauerhaft zu sichern, ist die Schaffung von Ersatzlebensraum an anderer Stelle und die Umsiedlung der betroffenen Zauneidechsenpopulation dort hin als vorgezogene CEF-Maßnahme erforderlich. Die Prüfung von Flächen im Stadtgebiet hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergeben, dass sich eine Fläche südlich des Plangeltungsbereichs, Flurstück 5/1, Flur 15, Stadt Mölln als Umsiedlungsfläche grundsätzlich eignet. Diese Fläche ist Eigentum der Stadt Mölln. Eine Teilfläche im Nordosten des Flurstücks wird zur Verfügung gestellt und so hergerichtet, dass sie als Ersatzbiotop für die Zauneidechsen dienen kann.

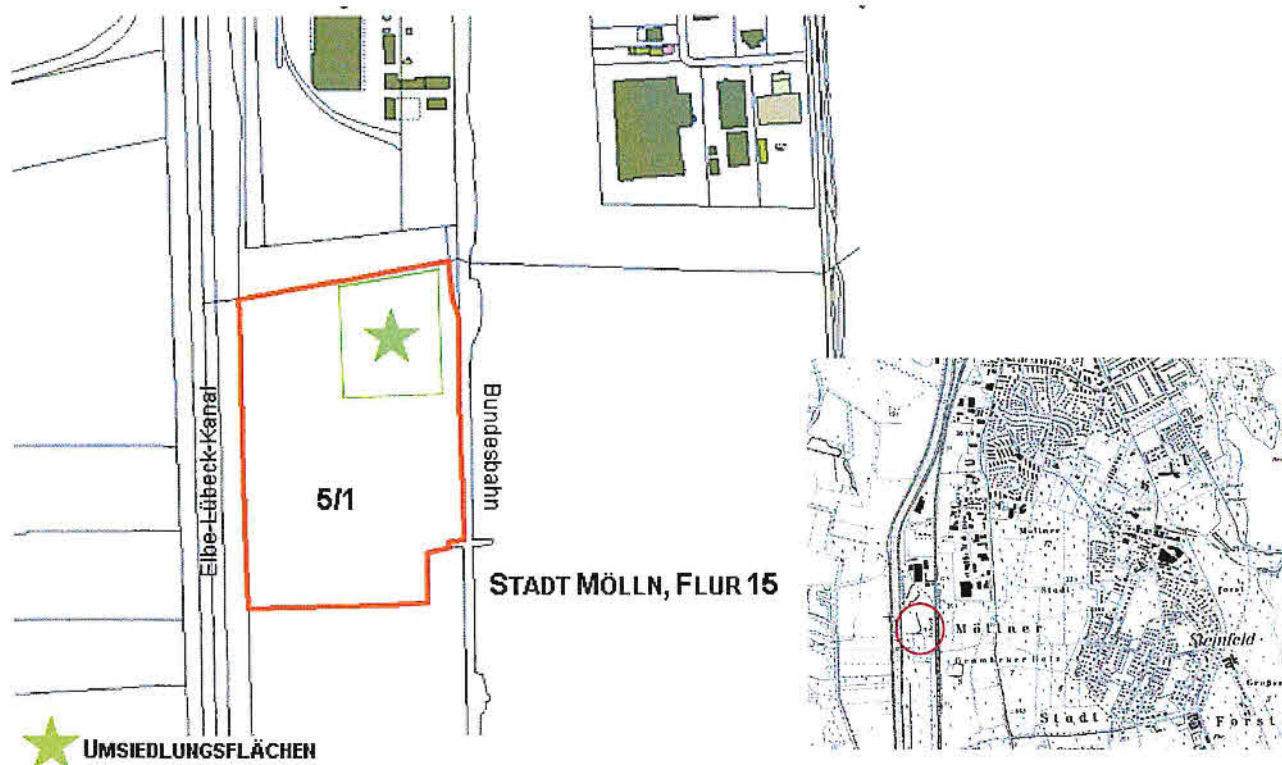


Abbildung: Ausgleichsfläche Bebauungsplan 3. Änderung Nr. 41.5 der Stadt Mölln / Stadtübersichtsplan



Durch diese Maßnahme ist davon auszugehen, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand des Zauneidechsenbestandes nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Der Erhalt der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang wird zudem gewährleistet.

Folgende artenschutzrelevante Auflagen zur Umsiedlung der Zauneidechsen sind zu erfüllen:

- Planung und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind von einem Fachbüro, das über entsprechende nachgewiesene Erfahrung verfügt, durchzuführen.
- Maßnahmen (Schaffung geeigneter Lebensräume und Umsiedlung) sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Der Erfolg der genannten Maßnahmen ist durch ein begleitendes Monitoring zu überwachen.
- Die Ersatzlebensräume müssen spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet funktionsfähig zur Verfügung stehen.
- Eine Umsiedlung der Zauneidechsenpopulation kann im April sowie Anfang August bis Ende September des Jahres stattfinden.

Bei einer fachgerechten Umsiedlung verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht. Das Zugriffsverbot nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** tritt entsprechend nicht ein. Im Hinblick auf mit einer Umsiedlung verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten) vor, da das Absammeln von Zauneidechsen formal den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sowie die Genehmigung, im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5 der Stadt Mölln Zauneidechsen zu fangen und umzusiedeln, mit Schreiben vom 16.01.2013 erteilt.

Geeignete Ersatzlebensräume müssen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40°), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen (sandiges Material von mind. 10 cm Mächtigkeit), spärliche Vegetation in geeigneter Stratifizierung, ein geeignetes Nahrungsangebot, geeignete Sonnplätze (Steine, Totholz etc.) und Überwinterungsquartiere (Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, grabfähiger Boden) aufweisen (PETERSEN ET AL. 2004, GÜNTHER 1996).

Eine Umsiedlung der Zauneidechsenpopulation ist in festgelegten Zeiträumen des Jahres angezeigt, solange keine Eiablage stattgefunden hat oder Jungtiere geschlüpft sind und wenn die adulten Tiere nicht in den Winterverstecken sind.

Da auch für besonders geschützte Arten Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind, sind insbesondere Blindschleiche und Kreuzotter ebenfalls zu fangen und auf geeignete Flächen umzusetzen.

7.3 Nachtkerzenschwärmer

Im Rahmen einer faunistischen Potenzialabschätzung und Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG wurde ein Potenzial des Geltungsbereichs für den Nachtkerzenschwärmer festgestellt. Um die Belange des Nachtkerzenschwärmers angemessen berücksichtigen zu können, hat während der Vegetationsperiode spätestens im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten die Erfassung der Raupennahrungspflanzen zu erfolgen.

Im September 2012 erfolgte eine gezielte Erfassung von Raupennahrungspflanzen und eine Kontrolle von Raupenvorkommen sowie etwaigen Fraßspuren (Anlage: Biologische Untersuchung, Endbericht vom 26.09.2012). Dabei wurden keine Anhaltspunkte für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Plangebiet gefunden, sodass ein Vorkommen der Art aktuell ausgeschlossen werden kann.

8. Verkehrserschließung

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Industriestraße. Der im Bebauungsplan Nr. 41.5 festgesetzte Wendehammer am südlichen Ende der Industriestraße wurde dort nicht realisiert. Stattdessen wurde im Nordwesten des Plangeltungsbereiches der hier aufzustellenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.5 eine Fläche als Wendemöglichkeit realisiert. Diese wird im vorliegenden Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und sichert die Erschließung in der Sackgassenlage der Industriestraße. Der bisher im Bebauungsplan Nr. 41.5 festgesetzte Wendehammer entfällt.

Die festgesetzte Verkehrsfläche im Bereich des Wendehammers ist ausreichend für ein 3-achsiges (Müll-) Fahrzeug (Wendekreisradius gemäß RaSt 06 Tabelle 17) inkl. Freihaltezonen an den Seiten von je 1,0 m Tiefe. Die zurzeit vorhandene befestigte Strassenfläche entspricht dem Raumerfordernis für ein 2-achsiges Müllfahrzeug. Die Abstandslänge der Straße vom Wendehammer bis zum Ende der Industriestraße beträgt weniger als 200 m.





9. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Gas-, Wasser- und Stromversorgung erfolgt über das Versorgungsnetz der Stadtwerke Mölln. Die Schmutzwasserbeseitigung bzw. die Beseitigung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über das vorhandene Kanalsystem.

Leitungen für die Wasserversorgung und für Strom befinden sich aktuell im nördlichen Bereich des festgesetzten Industriegebietes, parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze. Die Stromleitung verläuft über den im Bebauungsplan festgesetzten Trafo-Standort. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine Abwasserleitung auf dem als Industriegebiet festgesetzten Gelände.

Unbelastetes Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Bei Flächenversiegelungen ist darauf zu achten, dass Dachflächenwasser auf den Grundstücken versickert und nach Möglichkeit eine offenporige Gestaltung der befestigten Oberflächen zu wählen ist.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41.5 besteht ein Regenklärbecken, nördlich des Planungsbereiches der 3. Änderung Nr. 41.5 gelegen. Bei Veränderungen in der örtlichen Situation bzw. bei starken Beeinträchtigungen ist die Regenwasserkanalisation dem Bedarf anzupassen (siehe Genehmigung Staatliches Umweltamt Itzehoe Nr. 703/5243.11/53-090/4-99 vom 5.10.1999).

Für das Industriegebiet ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten. Dies ist über die zentrale Wasserversorgungsanlage möglich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Löschwasser aus dem Elbe-Lübeck-Kanal zu entnehmen.

10. Kosten

Infolge der Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.5 entstehen der Stadt Mölln keine Kosten. Kosten für die Bereitstellung von Ausgleichflächen sind nicht entstanden, da sich die Fläche in städtischem Eigentum befindet.

11. Beschluss

Die Stadtvertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.5 am 14.02.2013 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mölln, 19. März 2013




.....
Bürgermeister